

Satzung

des

Schützenkreises Bad Bergzabern e.V.

§1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Schützenkreis Bad Bergzabern e.V.“ und ist in das Vereinsregister Landau eingetragen.

Er hat seinen Sitz in Bad Bergzabern

Die Geschäfte müssen nicht am Sitz des Schützenkreises getätigt werden.

Die Anschrift des Vereins lautet: Schützenkreis Bad Bergzabern e.V. unter der Adresse des 1. Vorsitzenden.

§2 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Mittel der Körperschaften dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Zweck

Zweck des Schützenkreises ist der Zusammenschluss aller Schützen und Schützenvereine (Gesellschaften, Gilden, Abteilungen etc.) auf freiwilliger Basis, die vom Pfälzischen Sportschützenbund e.V. dem Schützenkreis Bad Bergzabern zugeordnet werden.

Dabei bleibt die innere Selbständigkeit der angeschlossenen Vereine gewahrt.

Der Schützenkreis ist politisch, weltanschaulich und konfessionell neutral.

Seine Aufgaben bestehen im Wesentlichen in:

- der Pflege und Förderung des Schießsportes nach den Sportordnungen des Pfälzischen Sportschützenbundes (PSSB) und des Deutschen Schützenbundes (DSB).
- der Förderung des Schützenbrauchtums.
- der Förderung der sportlichen und allgemeinen Jugendarbeit.
- der Abhaltung gesellschaftlicher und kultureller Veranstaltungen im Zusammenhang mit dem Schützenwesen.

§4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§5 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglieder des Schützenkreises Bad Bergzabern e.V. können nur Vereine sein und werden, die Mitglied des PSSB sind, die Pflege des Schießsports betreiben, in ihrer Satzung die Grundzüge des §3 dieser Satzung anerkennen sowie vom PSSB dem Schützenkreis Bad Bergzabern zugeordnet sind oder werden.

Die Mitgliedschaft wird durch Antrag und Aufnahme begründet. Der formlose Antrag zur Aufnahme ist schriftlich an den 1. Vorsitzenden des Schützenkreises zu richten. Der Antrag muss von einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied unterzeichnet sein. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben. Der geschäftsführende Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Bei Ablehnung steht dem Antragsteller eine vierwöchige Einspruchsfrist zu. Über den Einspruch entscheidet die Jahreshauptversammlung.

Die den Vereinen angehörenden Mitglieder sind mittelbar Mitglieder des Schützenkreises Bad Bergzabern e.V.

§6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft erkennt jeder Mitgliedsverein die Satzung sowie die Beschlüsse des Schützenkreises Bad Bergzabern e. V. an und verpflichtet sich, diese Ziele zu wahren und seine Interessen zu fördern.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung festgesetzten zweckgebundenen Beiträge (z.B. Jugendbeitrag) zu leisten.

Die unmittelbaren Mitglieder (Vereine, Abteilungen etc.) üben ihr Stimmrecht durch Delegierte aus.

Jeder Verein hat in der Mitgliederversammlung je angefangene 50 Einzelmitglieder eine Delegiertenstimme. Jeder Delegierte hat nur eine Stimme.

Stimmübertragung bzw. -häufung ist nicht möglich.

Mitgliedsvereine, die ihren satzungsmäßigen Verpflichtungen nicht nachkommen, verlieren ihr Stimmrecht und können an den weiteren Veranstaltungen im Sinne der Satzung bis zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen nicht teilnehmen.

Der geschäftsführende Vorstand hat das Recht, Einzelmitglieder der Vereine, die durch ihr Verhalten bzw. durch ihre Handlungsweise grob fahrlässig oder vorsätzlich das Ansehen des Schützenkreises oder übergeordneter Schützenverbände gefährden oder gegen maßgebende Sportordnungen grob fahrlässig oder vorsätzlich verstoßen mit sofortiger Wirkung von allen kreiseigenen Veranstaltungen

auszuschließen. Über eine zeitlich befristete Sperre entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Über einen dauerhaften Ausschluss entscheidet – nach vorheriger Anhörung – die Mitgliederversammlung.

§7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- durch Austritt.
- durch Auflösung des Mitgliedsvereins.
- durch Ausschluss gem. §6 oder wenn er durch den PSSB erfolgt.

Der Austritt kann jederzeit zum Ende eines Geschäftsjahres mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten erfolgen.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf Rückerstattung evtl. geleisteter Beiträge sowie an das Vermögen des Schützenkreises Bad Bergzabern e.V.

§8 Vereinsorgane

Vereinsorgane des Schützenkreises Bad Bergzabern e.V. sind:

- der geschäftsführende Vorstand
- der erweiterte Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§9 Der Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem:

- 1. Vorsitzenden (Kreisoberschützenmeister)
- 2. Vorsitzenden (Kreisschützenmeister)
- Kreissportleiter
- Kreisschriftführer
- Kreisschatzmeister
- Kreisjugendleiter

Dem erweiterten Vorstand gehören an:

- der stellvertretende Kreissportleiter
- der stellvertretende Kreisjugendleiter
- der Pressewart
- der Damenleiter
- EDV-Beauftragte

Referenten können nach Bedarf durch die Vorstandschaft benannt werden.

Scheidet während der Amtszeit ein Mitglied der Vorstandschaft aus, so kann der geschäftsführende Vorstand jeweils kommissarisch ein Ersatzmitglied benennen.

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren im ersten Quartal des Jahres gewählt. Sie bleiben so lange im Amt, bis von der Mitgliederversammlung ein satzungsgemäß bestellter Vorstand neu gewählt wird, maximal jedoch bis 12 Wochen nach Ablauf der dreijährigen Amtszeit.

§10 Kreisvertretung

Der Vorstand im Sinne §26 BGB sind der 1. Vorsitzende (KOSM) und der 2. Vorsitzende (KSM).

Beide sind, jeder für sich alleine, vertretungsberechtigt.

Beim PSSB wird der Schützenkreis durch den KOSM vertreten, im Falle seiner Verhinderung vom KSM oder einer vom KOSM bestimmten Person der geschäftsführenden Vorstandschaft.

Sitzungen und Versammlungen des Schützenkreises werden vom KOSM oder im Falle seiner Verhinderung vom KSM einberufen und geleitet.

Die geschäftsführende Vorstandschaft verwaltet das Vermögen des Schützenkreises und erledigt die Geschäfte satzungsgemäß. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter der KOSM oder sein Vertreter, anwesend sind. Bei Beschlüssen entscheidet die einfache (absolute) Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 11 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Schützenkreises Bad Bergzabern e.V. Sie setzt sich zusammen aus den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes, den Mitgliedern des erweiterten Vorstandes, den Delegierten der Vereine und den Ehrenmitgliedern.

Im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres ist eine ordentliche Mitgliederversammlung abzuhalten.

Die Bekanntgabe des Termins muss mindestens drei Wochen vorher durch schriftliche Mitteilung oder per E-Mail bzw. auf elektronischem Wege an den jeweils 1. Vorsitzenden oder den Abteilungsleiter der Mitgliedsvereine unter Angabe der Tagesordnung erfolgen.

Anträge zur Mitgliederversammlung müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim 1. Vorsitzenden eingehen.

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- Satzungsänderungen,
- Wahl der Mitglieder des Vorstandes,
- Festsetzung von Beiträgen,
- Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes und dessen Entlastung,
- Wahl von zwei Kassenprüfern und eines Ersatzkassenprüfers,
- Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes, die in besonders schwerwiegender Weise gegen ihre Pflichten verstoßen haben,
- Beschlussfassung über die Auflösung des Schützenkreises.

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden einberufen und geleitet.

Sie ist mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen beschlussfähig, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.

Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen oder geheim durch Antrag auf schriftliche Wahl von der Mehrheit der Wahlberechtigten

Bei Vorstandswahlen erfolgt die Wahl des 1. und 2. Vorsitzenden in schriftlicher Form.

Über die Beschlüsse wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt, das vom Protokollführer und dem KOSM, im Vertretungsfall vom KSM zu unterschreiben ist.

Zur Beschlussfassung über eine Änderung der Satzung ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen erforderlich.

Die Kassenprüfer haben über das abgelaufene Geschäftsjahr eine Kassenprüfung vorzunehmen und darüber in der Mitgliederversammlung zu berichten.

§12 Verbandszugehörigkeit

Der Schützenkreis Bad Bergzabern e.V. gehört dem Pfälzischen Sportschützenbund e.V. sowie dem Deutschen Schützenbund e.V. an, deren Satzung er anerkennt.

§13 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Schützenkreises Bad Bergzabern e.V. kann nur durch eine Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Für die Beschlussfassung ist eine Zweidrittelmehrheit, der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

„Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen des Vereins treuhänderisch vom Pfälzischer Sportschützenbund oder dessen Rechtsnachfolger zu verwalten zwecks folgender Verwendung: Meldet sich innerhalb von 24 Monaten eine neue Organisation an, die die Förderung des Schießsport zum Ziel hat und den Nachweis der Gemeinnützigkeit erbringt, so fällt ihr das gesamte Vermögen zu. Nach Ablauf dieser Frist, spätestens nach 24 Monaten, ist der PSSB oder Rechtsnachfolger verpflichtet, das Vermögen an eine Organisation zu übergeben, die gemäß ihrer Satzung ausschließlich und unmittelbar den Zweck der Förderung des Sports und der Traditionspflege verfolgt und nachweislich gemeinnützigen Zwecken dient.“

§14 Inkrafttreten der Satzung

Die vorstehende Satzung tritt nach Zustimmung durch die Mitgliederversammlung vom 21.03.2019 und nach Eintragung in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht in Kraft.